

84/103

Kanton Solothurn

Gemeinde Dulliken

Änderung Zonenreglement Areal Schuhfabrik Hug

Öffentliche Auflage vom: 16. Aug. 2010 bis: 14. Sept. 2010

Vom Gemeinderat beschlossen: 01. März 2010

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



Vom Regierungsrat genehmigt: 3.11.2010 / Nr. 2010/2031



Staatsschreiber

Zürich, 26. Juli 2010



Änderung Zonenreglement:

Gewerbezone mit Wohnnutzung Schuhfabrik Hug

- 1 Zweck Erhaltung und Umnutzung der Schuhfabrik Hug als typischer Vertreter eines Industriebaus des Neuen Bauens.
- 2 Nutzung Mässig störende Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Wohnungen. Die Wohnnutzung ist dabei nur im bestehenden Gebäude erlaubt.
Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex - Gewerbe.
- 3 Baumasse Die Baumasse sind durch das bestehende, schützenswerte Hauptgebäude (schützenswertes Kulturobjekt, kantonale Unterschutzstellung vorgesehen) vorgegeben.
- 4 Gewerbebau Zulässig ist ein Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude parallel zur Industriestrasse. Die Gebäudehöhe darf die Höhenkote von 402.50 m ü. M. nicht überschreiten.
- 5 Nebenbauten Die im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung erforderlichen Nebenbauten wie Velounterstände, Garagen und Freizeitanlagen usw. können ~~im Norden~~ in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege realisiert werden.
- 6 Gestaltung
Denkmalpflege Baugesuche sind der Kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme vorzulegen. ~~Bauliche Massnahmen und nötige~~ Ergänzungen am Gebäude wie allfällige Lift- und Treppenanlagen, Balkonanbauten, Attikawohnungen, usw. oder Abbrüche sind frühzeitig mit der Kantonalen Denkmalpflege abzusprechen. Dies gilt auch für allfällige Nebenbauten ~~und das Gewerbe- und Dienstleistungsgebäude.~~
~~Die Umgebung soll als Parkanlage erhalten bleiben.~~
- 7 Empfindlichkeitsstufe Es gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.
- 8 Altlasten Es gilt die Verfügung vom Amt für Umwelt vom 21. Dez. 2005.
- 9 Widerruf Falls das Gebäude nicht erhalten werden kann entfällt auch diese Spezialzone.